

**Vollzug der Wassergesetze;
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. UVPG**

Antrag der Ortsgemeinde Flomborn auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 67 WHG in Verbindung mit § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierungsmaßnahme am Weedgraben (Gewässer III. Ordnung) und am Seebach (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Flomborn

Die Ortsgemeinde Flomborn, Langgasse 8, 55234 Flomborn, beantragt mit Schreiben vom 07.05.2019 unter Beifügung der Planunterlagen des Ingenieurbüros Francke und Knittel, Mainz-Finthen, die Durchführung eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens für die Umsetzung einer Renaturierungsmaßnahme am Weedgraben (Gewässer III. Ordnung) und am Seebach (Gewässer III. Ordnung) in der Gemarkung Flomborn.

Nach § 67 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 WHG bedarf die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers grundsätzlich der Planfeststellung. Für einen nicht UVP-pflichtigen Gewässerausbau kann an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden (§ 68 Abs. 2 WHG).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein in der Anlage 1 zum UVPG gekennzeichnetes Neuvorhaben, wenn die zur Bestimmung der Art des Vorhabens genannten Merkmale vorliegen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, besteht die UVP-Pflicht, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

Sofern in der Anlage 1 für ein Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** haben kann (§ 7 Abs. 1 UVPG).

Sofern in der Anlage 1 für ein Neuvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn das Neuvorhaben aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien bzw. der sonstigen in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien **erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen** haben kann (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Nach Nr. 13.18.2 der Anlage 1 – Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ – unterliegen u. a. der naturnahe Ausbau von Bächen und Gräben sowie kleinräumige naturnahe Umgestaltungen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Bei der vorgesehenen Renaturierungsmaßnahme handelt es sich um ein derartiges Vorhaben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) ist nicht durchzuführen, da kein Vorhaben nach der Anlage 1 (Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben) vorliegt.

Beschreibung des Ist-Zustandes

Das ca. 920 m² große Planungsgebiet liegt im Wäldchen der Ortsgemeinde Flomborn, südöstlich von Alzey, in der Verbandsgemeinde Alzey-Land, im Landkreis Alzey-Worms. Innerhalb des Planungsgebietes mündet der Weedgraben in den Seebach (Gemeindebezeichnung: Altbach; Datascout: Flomborn/ Seebach). Der Weedgraben diente in der Vergangenheit teilweise als Teichzulauf, mündet in den Seebach und wird nach Ortsangaben durch Quellwasser gespeist. Die Quelle wird unterhalb der Ortsgemeinde gefasst. Das Einzugsgebiet des Weedgrabens weist 0,167 km² auf. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrad kann allerdings nicht genau definiert werden wie viel Niederschlagswasser dem Weedgraben zuläuft. Die Zuflüsse aus einem Steinzeug- und PVC-Rohr in den Weedgraben werden durch eine Betonschwelle aufgestaut. Dadurch wird der Zulauf zum Teich, welcher sich in der Mitte des Planungsgebietes befindet, gewährleistet. Im Anschluss verläuft der Weedgraben in einem teilweise verzweigten Gerinne zum Seebach, in den er im rechten Winkel einmündet.

Der Seebach ist ein Gewässer 3. Ordnung und wird dem Gewässertyp 6 „Feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche“ zugeordnet. Er weist im Planungsgebiet keine Prall- und Gleitstrukturen auf. Dies wird durch die Bäume in der Böschung verhindert. Das rechte Ufer wurde vermutlich in der Vergangenheit aufgehöhrt, um so den im Planungsgebiet befindlichen Teich anzulegen. Eine Struktur- oder Gewässergüteklasse ist für den Gewässerabschnitt im Planungsgebiet nicht angegeben.

Im Zentrum des Planungsgebietes, auf einer ehemaligen Pferdeweide, befindet sich ein mit Folie künstlich angelegter ca. 200 m² großer und ca. 1m tiefer Teich. Aufgrund der Wühlaktivitäten von (vermutlich) Bismarratten ist er allerdings undicht und dadurch trockengefallen. Das Wasser sickerte durch die Böschung in den Seebach. Der Teich wird durch eine Schwelle im Weedgraben beschickt und wurde in der Vergangenheit über ein Betonrohr DN 400 entwässert. Die Absturzhöhe ab der bisherigen Überlaufsohle liegt bei ca. 1,60 m.

Östlich des Waldweges und des Teiches verläuft ein Graben der durch ein PVC Rohr DN 100 und ein Beton Rohr DN 500 gespeist wird. Da das Einzugsgebiet des Grabens sehr gering ist (ca. 0,1 ha) fällt dieser meist trocken.

Beschreibung des Vorhabens

Der mit einer Folie künstlich angelegte und mittlerweile undichte und somit trockengefallene Teich soll zurückgebaut werden. Es ist beabsichtigt, den Weedgraben in einem naturnah gestalteten Gewässerverlauf über das Gelände, nahe eines bestehenden Fußweges, zu führen. Um die Gewässerstrukturgüte aufzuwerten ist weiterhin geplant, den Weedgraben in einem flachen Winkel an den Seebach anzuschließen sowie diesem innerhalb des kurzen Abschnittes eine zusätzliche Laufschnelle mit Prall- und Gleitufercharakter zu ermöglichen.

Lage des neuen Gewässerlaufes

Der neue Gewässerlauf des Weedgrabens, nachfolgend Quellbächlein genannt, soll unter Berücksichtigung der Aspekte Wasserbau, Naturschutz, Sichtbeziehung und Interaktion Mensch-Gewässer innerhalb des Planungsgebietes verlegt und sohlgleich an den Zulauf DN 700 angeschlossen werden. Nach ca. 50 m kreuzt der neue Gewässerlauf den Süd-Nord verlaufenden Weg durch eine Furt und gelangt über eine Kaskade in den östlichen Graben.

Längsgefälle

Unter Berücksichtigung der Sichtbeziehung vom begleitenden Weg auf das Quellbächlein, dem Abstand zur querenden Mischwasserleitung parallel des kreuzenden Weges, der Höhendifferenz Gewässersohle zur Grabensohle sowie der Geländemodellierung bzw. 0-Bilanzierung der Bodenan- und abfuhr wird der neue Gewässerlauf in zwei Gefälleabschnitte von rund 4% und 1,5% eingeteilt. Zur Sicherung des neuen Sohlgefälles werden drei flache Sohlriegel aus höhen- und lageversetzten Wasserbausteinen (Sohlfixierung) eingebaut.

Gewässerprofil

Das geplante Gewässerprofil wird aus Gründen der Sichtbeziehung mit 20 cm Profiltiefe nah an die Geländeoberkante gelegt. Der neue Gewässerlauf soll sich eigendynamisch entwickeln. Die Gesamtlänge des Quellbächleins beträgt 62 m. Die Sohlbreite soll ca. 0,30 m betragen, die Profilbreite ca. 1,50 m, die Profiltiefe ca. 0,20 m. Die Böschungsneigung soll ein Verhältnis von 1:5 bis 1:1 aufweisen.

Gewässerquerung

Für die Kreuzung Weg-Quellbächlein ist eine Furt vorgesehen, so wird die Querung gestalterisch eingebunden und die Interaktion Wasser-Mensch gemäß der Aktion Blau Plus hergestellt. Dazu werden Wasserbausteine in das neu modellierte Gewässerprofil flächig und glatt sowie vereinzelt größere Wasserbausteine als Trittsteine in Magerbeton gesetzt.

Riegel

Ein Riegel aus verdichtetem Bodenaushubmaterial und Wasserbausteinen auf der wasserzugewandten Böschung als Erosionsschutz grenzt den alten Weedgraben vom neuen Quellbächlein ab.

Alter Weedgraben und Anschlussbereich

Der ursprüngliche Weedgraben wird nicht verfüllt. Das vorhandene Sohlsubstrat soll beim alten Weedgraben entnommen und dem neuen Gewässerlauf eingempft werden.

Der bisherige Auslaufbereich des Weedgrabens, bestehend aus einer alten Stirnwand und einem maroden Holzgeländer werden neu gestaltet. Das Geländer wird rückgebaut und der Auslaufbereich verschoben indem ein DN 800 Stb-Rohr mit Muffe und Böschungstück an die 2 Verrohrungen angeschlossen werden. Ein Geländer ist nicht mehr erforderlich.

Geländemodellierung

Die Maßnahmen der Planung, wie die Herstellung des neuen Gewässerlaufs des Quellbächleins, der Vernässungsmulden, des Riegels, des Prall- und Gleitufers des Seebachs und der Rückbau mit Verfüllung des Teiches soll so modelliert werden, dass kein Boden abgefahren wird. Das Gelände wird ein Gefälle Richtung Seebach erhalten.

Die bauseits beanspruchten Flächen werden zusammen mit der Modellierung des Geländes, des Gewässerlaufes und der Mulden mit einem Grubber ca. 30 cm tiefengelockert. Danach erfolgt das Feinfräsen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Ansaat der Randbereiche idealerweise mittels Mahdgutübertrag autochthoner Herkunft oder alternativ mittels Regiosaatgut zur Herstellung von Extensivwiesen geplant. Darüber hinaus ist eine Initialpflanzung mit bachbegleitenden Hochstauden und schattenverträglicher Wiesen vorgesehen, um einer unkontrollierten Verunkrautung entgegenzuwirken.

Vorprüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit der Anlage 3, Ziffer 2.3 zum UVPG wurde für die geplante Maßnahme durchgeführt.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die vorliegende Planung des Ingenieurbüros Francke und Knittel, Mainz-Finthen (Projekt Nr.380/18, Stand 12.04.2019)

Standort des Vorhabens gemäß Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG

Zur Durchführung der Gewässerumgestaltung sind keine besonderen örtlichen Gegebenheiten (Schutzkriterien) nach Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG betroffen.

Insbesondere sind keine Schutzgebiete (u. a. NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) und –objekte (Naturdenkmäler, sonstige Denkmäler) ausgewiesen.

Die Vorprüfung ist somit abgeschlossen. Eine Prüfung der umweltrelevanten Merkmale des geplanten Neuvorhabens und der möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter anhand der unter den gemäß Anlage 3 Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte nach Anlage 3 Nummer 3 UVPG ist nicht durchzuführen.

Ein Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) in Verbindung mit der Anlage 1 (Liste der nach Landesrecht UVP-pflichtigen Vorhaben) liegt nicht vor.

Prüfung Kummulierung

Andere Projekte, welche mit dem beantragten Vorhaben in räumlichen Zusammenhang stehen und bei denen durch Überlagerung der Wirkungsebenen von Eingriffen additive Effekte im Hinblick auf die Umweltauswirkungen entstehen können, sind nicht bekannt.

Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Nach Beurteilung der besonderen örtlichen Gegebenheiten, der Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) ist von einer Umwelterheblichkeit des Neuvorhabens nicht auszugehen.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden. Nach § 5 Abs. 2 UVPG ist diese Feststellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Im Auftrag

gez. Katharina Orschau